



# INFORMATIONSSCHREIBEN

Abgrenzung von Drittstrommengen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage

## 1 Schärfere Anforderungen an die Strommessung bei Eigenverbrauch durch Gesetzesänderungen

Seit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEGs) ist grundsätzlich für jede Kilowattstunde Stromverbrauch die EEG-Umlage zu bezahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom, welcher als Eigenverbrauch bezeichnet wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch reduziert wird oder ganz entfällt. Dies wird als EEG-Umlage-Privilegierung bezeichnet. Die Privilegierungen können für Strom aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), sowie für Strom aus bestimmten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) in Anspruch genommen werden, wenn Eigenverbrauch des erzeugten Stroms vorliegt. Wird Strom aus einer PV-Anlage oder einer KWK-Anlage zu 100 Prozent direkt in das öffentliche Stromnetz eingespeist, liegt kein Eigenverbrauch vor.

Durch Inkrafttreten des Energiesammelgesetzes (EnStG) am 01.01.2018 wurde das EEG angepasst. Seitdem wurden die Anforderungen an die Strommessungen bei Eigenverbrauch verschärft. Erfolgen diese verschärften Messungen ab 01.01.2022 nicht gesetzeskonform, könnte zum einen der Anspruch auf EEG-Umlage-Privilegierung für die Zukunft verloren gehen und zum anderen Rückzahlungen der bisher in Anspruch genommenen Privilegierungen drohen. Dies liegt daran, dass durch die Gesetzesänderungen speziell die Anforderungen an die Messung der sogenannten Drittstrommengen verschärft wurden. Häufig wird Strom innerhalb einer Einrichtung oder eines Unternehmens an Mieter, Pächter und ähnliche Vertragsparteien weitergegeben. Praktische Anwendungsfälle sind außerdem die Weitergabe von Strom an Dienstleister wie Reinigungsunternehmen, welche innerhalb der Einrichtung Strom verbrauchen, oder die Abgabe von Strom an von Dritten betriebene Kantinen, Automaten oder Sendemasten. Da die EEG-Umlage-Privilegierungen nur auf Eigenverbrauch gewährt werden, müssen diese Drittstrommengen gesetzeskonform vom Eigenverbrauch abgegrenzt werden. Insbesondere Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind aufgrund hoher Energieverbräuche und komplexer Netzstrukturen innerhalb des Betriebsgeländes von den Regelungen betroffen. Im Folgenden soll ausgeführt werden, ob und wann konkreter Handlungsbedarf besteht. Die Ausführungen beziehen sich dabei lediglich auf finanzielle Risiken durch den Verlust der EEG-Umlage-Privilegierungen.

Dieses Informationsschreiben ist lediglich bei Zutreffen folgender Punkte relevant:

- Betrieb einer PV-Anlage oder einer KWK-Anlage durch die Einrichtung oder das Unternehmen.
- Keine vollständige Einspeisung der eigenerzeugten Strommengen in das öffentliche Stromnetz, sondern (teilweiser) Verbrauch innerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens.
- Inanspruchnahme von EEG-Umlage-Privilegierungen für eigenverbrauchte Strommengen.
- Weitergabe von Strommengen an Dritte innerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens.

## 2 Bestimmung der EEG-Umlage-privilegierten Strommengen

Um den tatsächlichen Eigenverbrauch, und somit die privilegierte Strommenge, korrekt von den Drittverbräuchen abzugrenzen, müssen nach dem EEG mindestens folgende Stromflüsse mit einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung gemessen werden:

- Eigenerzeugte Strommengen (Z\_Erzeugung)
- Stromeinspeisung in das öffentliche Stromnetz der eigenerzeugten Strommengen (Z\_Einspeisung)
- Eigenverbrauch der eigenerzeugten Strommengen (Z\_Eigen)
- Stromnutzung durch Dritte (Z\_Dritte)

### 2.1 Bestimmung des Eigenverbrauchs durch Lastgangzähler

Mit 15-Minuten-Intervall-Stromzählern kann eine sogenannte „Zeitgleichheit“ zwischen der Erzeugung des Stroms und des direkten Verbrauchs innerhalb der Einrichtung für jede Viertelstunde nachgewiesen werden. Diese Anforderungen erfüllen lediglich sogenannte Lastgangzähler, die im Vergleich zu normalen Arbeitszählern kostenintensiver sind.

Ziel einer Messung der Strommengen ist es, den Eigenverbrauch der eigenerzeugten Strommengen (Z\_Eigen) zu bestimmen, da nur für diese Strommengen EEG-Umlage-Privilegierungen in Anspruch genommen werden können. Die eigenerzeugten Strommengen werden beispielsweise von einer Photovoltaik-Anlage geliefert. Der Eigenverbrauch der eigenerzeugten Strommengen kann mithilfe der Lastgangzähler für jede Viertelstunde wie folgt bestimmt werden:

$$Z\_Eigen = Z\_Erzeugung - Z\_Einspeisung - Z\_Dritte \text{ (Lastgangzähler für alle Strommengen)}$$

Diese Strommengen müssen unter Einhaltung der Meldefrist an den Netzbetreiber bzw. den Übertragungsnetzbetreiber gemeldet werden.

Dafür müssen auch alle Drittstrommengen (Z\_Dritte) mit einem Lastgangzähler viertelstundengenau erfasst werden. Dies bedeutet die aufwendige Erstellung eines Messkonzeptes sowie die kostenintensive Installation von vielen Lastgangzählern. Entlastung kann hierbei eine gewisse Bagatellgrenze für Drittverbräuche schaffen, welche im EEG vorgesehen ist. Treffen folgende Voraussetzungen zu, muss der Drittverbrauch nicht separat gemessen werden:

- Der Drittverbrauch ist „geringfügig“.
- Der Drittverbrauch tritt nur deshalb auf, weil er im Rahmen einer Dienstleistung für die staatliche Einrichtung notwendig ist.
- Die Strommengen werden dem Dienstleister nicht in Rechnung gestellt.

Ob der Stromverbrauch durch Putzkräfte, Handwerksfirmen oder Getränkeautomaten das Kriterium der Geringfügigkeit erfüllt und somit tatsächlich unter diese Bagatellgrenze fällt, ist bisher rechtlich nicht eindeutig definiert. Da die Gesetzeslage aktuell keine konkreten Auslegungsvorgaben für Drittverbräuche enthält, sollten die Zweifelsfälle weitestgehend beurteilt und die Einordnung juristisch geprüft und testiert werden. Drittmengen, die unter die Bagatellregelung fallen, können dann ohne Strommessung dem Eigenverbrauch zugeordnet werden.

Strommengen durch Dritte, die nicht unter diese Bagatellgrenze fallen, müssen mess- und eichrechtskonform mit 15-Minuten-Intervall-Stromzählern gemessen werden.

### 2.2 Bestimmung des Eigenverbrauchs durch Arbeitszähler

Sollte die Installation dieser 15-Minuten-Intervall-Stromzähler zu kostenintensiv oder zu aufwendig sein, kann zur Erleichterung auf die sogenannte „gewillkürte Nachrangregelung“ zurückgegriffen werden. Dabei wird zwar ein Großteil des finanziellen Vorteils durch die EEG-Umlage-Privilegierung verloren gehen. Dennoch ist es eine vereinfachte Möglichkeit in Zukunft gesetzeskonform zu handeln. Es kann demnach auf 15-Minuten-Intervall-Stromzähler verzichtet und stattdessen lediglich mess- und

eichrechtskonforme Arbeitszähler eingesetzt werden. Durch die Arbeitszähler kann eine viertelstündliche Zeitgleichheit zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch nicht nachgewiesen werden. Deshalb erfolgt die Abrechnung der einzelnen Strommengen bilanziell:

$$Z_{Eigen} = Z_{Erzeugung} - Z_{Einspeisung} - Z_{Dritte} \text{ (Arbeitszähler für alle Strommengen)}$$

Da in diesem Fall Arbeitszähler und keine 15-Minuten-Intervall-Stromzähler (Lastgangzähler) eingesetzt werden, kann die Zeitgleichheit nicht nachgewiesen werden. Deshalb muss die gesamte Stromnutzung durch Dritte immer vorrangig von der eigenerzeugten Strommenge abgezogen werden. Bei der Stromnutzung durch Dritte kann es sich nämlich sowohl um Strombezug aus dem öffentlichen Stromnetz, als auch um eine eigenerzeugte Strommenge handeln.

Ein positives Ergebnis dieser Berechnung ergibt den bilanziellen Eigenverbrauch der eigenerzeugten Strommengen, auf welchen EEG-Umlage-Privilegierungen in Anspruch genommen werden können. Sollte das Ergebnis gleich Null oder negativ ausfallen, können keine Privilegierungen in Anspruch genommen werden, da bilanziell kein Eigenverbrauch vorlag. Der Nachteil dieser bilanziellen Abrechnung besteht darin, dass weniger EEG-Umlage-Privilegierungen in Anspruch genommen werden können, da die Drittmengen teilweise auch dann von der eigenerzeugten Strommenge abgezogen werden, wenn diese mit Strom aus dem öffentlichen Stromnetz gedeckt wurden.

### **2.3. Verzicht auf EEG-Umlage-Privilegierungen**

Grundsätzlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit vollkommen auf eine Strommessung oder Bestimmung des Stromverbrauchs durch Dritte zu verzichten. In diesem Fall dürfen allerdings keine Privilegierungen mehr in Anspruch genommen werden. Wenn es sich bei den bisher in Anspruch genommenen EEG-Umlage-Privilegierungen um sehr geringe finanzielle Vorteile handelt, kann diese Option eine aufwandminimierende Möglichkeit darstellen. Es müsste also auf folgende Strommenge die volle EEG-Umlage bezahlt werden:

$$Z_{Eigen} = Z_{Erzeugung} - Z_{Einspeisung}$$

Die eigenerzeugten Strommengen ( $Z_{Erzeugung}$ ), sowie die Stromeinspeisung der eigenerzeugten Strommengen in das öffentliche Stromnetz ( $Z_{Einspeisung}$ ) müssen dennoch immer mit mess- und eichrechtskonform Stromzählern gemessen werden.



### 3 Handlungsempfehlung

1. Identifikation der Stromverbräuche durch Dritte.
2. Bestimmung der Stromverbräuche durch Dritte, die unter die Bagatellgrenze fallen und somit dem Eigenverbrauch zugerechnet werden können.
3. Entscheidung: 15-Minuten-Intervall-Stromzähler für Strommengen der Dritten, Arbeitszähler für Strommengen der Dritten oder völliger Verzicht auf jegliche EEG-Umlage-Privilegierungen.
4. Erstellen eines Messkonzeptes mit Nennung und Beschreibung aller relevanten Strommengen: Strombezug, Stromerzeugung, Stromeinspeisung. Optional, je nach gewähltem Vorgehen: Selbstverbrauch, Drittverbrauch und Bagatellsachverhalte.

Notwendige Stromzähler müssen spätestens ab 01.01.2022 verbaut sein. Für das Jahr 2021 dürfen die Drittmengen noch mit einem vereinfachten Schätzverfahren bestimmt werden. Möglicherweise ist im Einzelfall eine Schätzung der Drittstrommengen auch nach 31.12.2021 möglich. Dies könnte juristisch geprüft und testiert werden.

*Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit gebotener Sorgfalt sowie nach bestem Wissen und Gewissen. C.A.R.M.E.N. e.V. übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen. Die weitergegebenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Bei rechtlich relevanten Themen empfehlen wir die Hinzuziehung eines Rechtsberaters.*